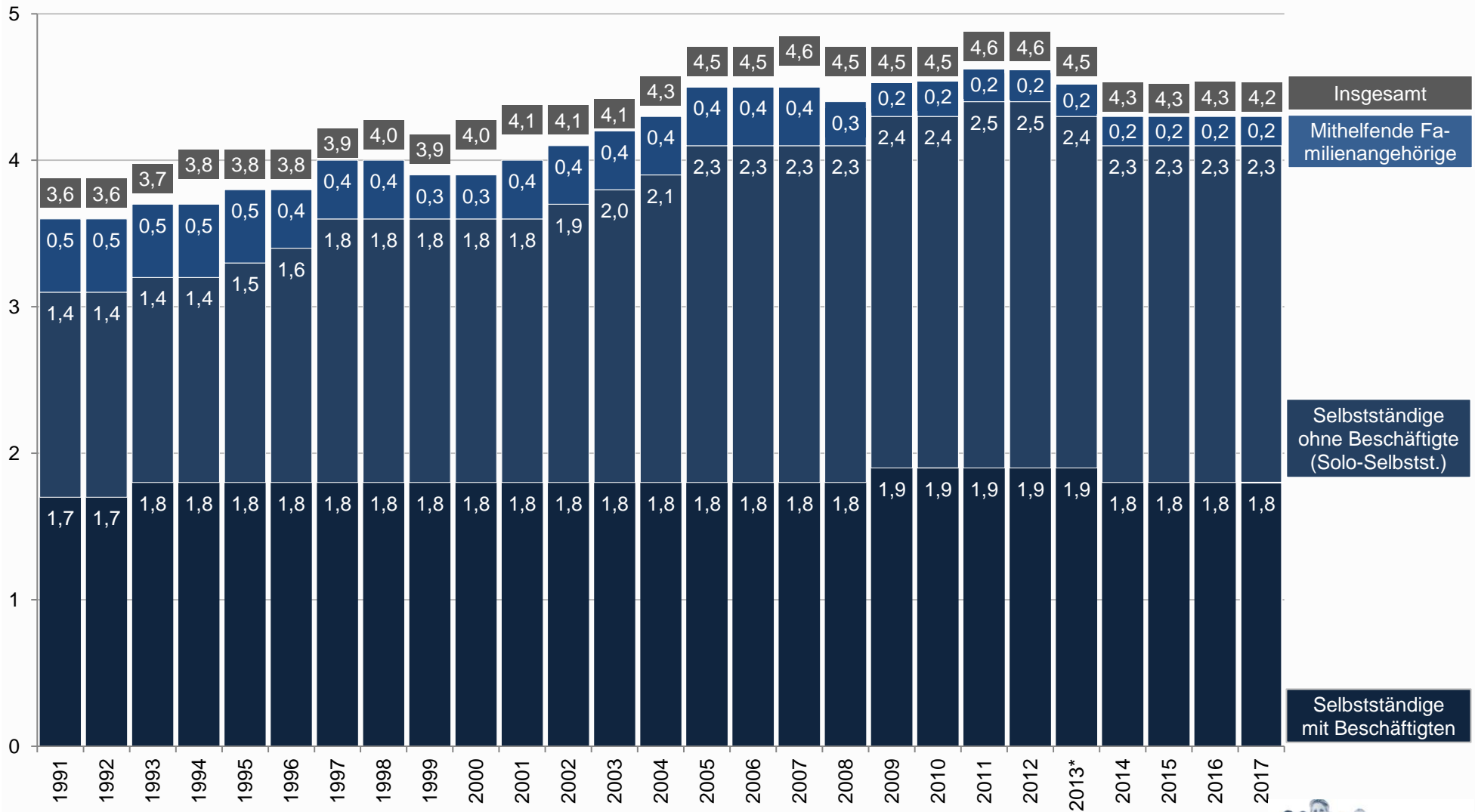


■ Selbstständige insgesamt und Solo-Selbständige 1991 - 2017 in Mio.



*Neuberechnung auf der Basis Zensus 2011, Vergleich mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich
Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2018), Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Fachserie 1, Reihe 4.1.1



Selbstständige insgesamt und Solo-Selbstständige 1991 – 2017

Während bis zu den 1990er Jahren die Zahl der Selbstständigen rückläufig war, ist ihre Zahl (inklusive mithelfender Familienangehöriger) von 1991 mit 3,6 Mio. bis 2012 auf 4,6 Mio. angestiegen und bis 2017 wieder leicht auf 4,2 Mio. zurückgegangen. Das entspricht einem Anstieg von rund 30 % in 26 Jahren. Trotzdem ist ihr Anteil an der Zahl der Erwerbstätigen relativ gering: Er liegt bei 10,6 % im Jahr 2017 gegenüber 9,8 % im Jahr 1992 (vgl. [Abbildung IV.10](#)).

Der Rückgang der Selbstständigen in den vergangenen beiden Jahren darf nicht fehlinterpretiert werden. Er ist im Wesentlichen Folge einer Datenrevision des Statistischen Bundesamtes, da die Berechnung in diesem Jahr auf der Basis des Zensus 2011 erfolgt (siehe unten).

Die Abbildung verdeutlicht, dass insbesondere die Zahl der Selbstständigen ohne Beschäftigte (sogenannte Ein-Personen-Unternehmen oder Solo-Selbstständige) von 1,38 Mio. im Jahr 1991 auf 2,5 Mio. in 2012 deutlich angestiegen ist, also um rund 82 %. Demgegenüber verharret die Zahl der Selbstständigen mit Beschäftigten seit etwa Mitte der 1990er Jahre auf gleichbleibendem Niveau. Stark rückläufig ist die Zahl der mithelfenden Familienangehörigen. Entsprechend hat sich der Anteil der Solo-Selbstständigen an allen Selbstständigen erhöht - von rund 39 % im Jahr 1991 auf knapp über 50 % im Jahr 2017.

Es gibt mannigfaltige Gründe für den Zuwachs der Solo-Selbstständigen, wie etwa veränderte Produktionsprozesse und eine flexibilisierende Unternehmens- und Personalpolitik (Outsourcing, Werkverträge) auf der einen Seite und pluralisierte Lebensformen mit gestiegenen individuellen Bedürfnissen nach Selbstbestimmung auf der anderen Seite. Der Anstieg der Zahl der Selbstständigen ist aber auch auf Förderprogramme zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit zurückzuführen, die im Zuge der sog. Hartz-Gesetze ausgeweitet worden sind (vgl. [Abbildung IV.57](#)).

Die Selbstständigen ohne (bezahlte) Beschäftigte verfügen im Unterschied zu den „alten“ Selbstständigen (Handwerker, Landwirte, Unternehmer, verkammerte Freiberufler) kaum über Betriebskapital: Ihren Erwerb erzielen sie grundsätzlich wie abhängig Beschäftigte aus dem Verkauf ihrer Arbeitskraft. Insbesondere für Selbstständige mit niedrigen und diskontinuierlichen Einkommen bestehen im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und Beamten erhöhte Risiken einer unzureichenden sozialen Absicherung im Alter und bei Arbeitslosigkeit.

Soziale Absicherung von Selbstständigen

Die soziale Absicherung der Selbstständigen ist unterschiedlich geregelt. In der Arbeitslosenversicherung besteht für Selbstständige keine Versicherungspflicht, d.h. es werden keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld I erworben und die Teilnahme an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist ausgeschlossen. In der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen Selbstständige nicht der Versicherungspflicht, haben

aber die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Seit dem 1. Januar 2009 gilt die Krankenversicherungspflicht für die Gesamtbevölkerung; danach müssen sich Selbstständige entweder (freiwillig) in der gesetzlichen oder in der privaten Krankenversicherung versichern. Die Rentenversicherung schließlich kennt eine Versicherungspflicht für einzelne Gruppen von Selbstständigen. Versicherungspflichtig sind u.a.: Handwerker, selbstständige Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen, Hebammen, Hausgewerbetreibende, Künstler, Publizisten. Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer und ihre Familienangehörigen sind in der Alterssicherung der Landwirte versichert. Für Angehörige bestimmter freier Berufe wie Ärzte und Rechtsanwälte sind besondere berufsständische Versorgungswerke zuständig.

Der Rentenversicherungspflicht (aber nicht der Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht) unterliegen „arbeitnehmerähnliche Selbstständige“. Es handelt sich um einen arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen wenn folgende Kriterien gleichzeitig erfüllt sind: Ausübung einer unzweifelhaft selbstständigen Tätigkeit, z.B. als selbständiger Handelsvertreter, Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber und keine Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern.

Arbeitnehmerähnliche Selbstständige sind von Scheinselbstständigen zu unterscheiden, also Personen, die ihre selbstständige Tätigkeit nur zum Schein ausüben, um sozial- und arbeitsrechtliche Schutzregelungen und die entsprechenden Beitragsbelastungen zu umgehen, tatsächlich aber abhängig Beschäftigte sind. Bei Vorliegen von Scheinselbstständigkeit sind die Betroffenen als Arbeitnehmer grundsätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungs- und beitragspflichtig. Der Auftraggeber gilt als Arbeitgeber und hat die Arbeitgeberhälfte der Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der Verdacht auf Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn Personen in der Regel und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, für Arbeitnehmer typische Arbeitsleistungen erbringen, insbesondere Weisungen des Auftraggebers unterliegen und in dessen Arbeits(zeit)organisation eingegliedert sind, nicht unternehmerisch am Markt auftreten und mit Ausnahme von Familienangehörigen keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2013 wurden auf einen neuen Hochrechnungsrahmen umgestellt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Daten des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) basieren. Die Mikrozensus-Hochrechnungen für die Jahre vor 2013 basieren in dieser Darstellung auf den fortgeschriebenen Ergebnissen der Volkszählung 1987.

Infolge der Umstellung auf den neuen Hochrechnungsrahmen sind die Mikrozensusergebnisse zum Arbeitsmarkt des Jahres 2013 mit den Ergebnissen der Vorjahre nur noch eingeschränkt vergleichbar. Auf die Berechnung von Quoten hat die Umstellung des Hochrechnungsrahmens allerdings nur einen geringen Einfluss.

Als Selbstständige oder Selbstständiger zählt im Mikrozensus, wer zeitlich überwiegend unternehmerisch oder freiberuflich selbstständig tätig ist. Zu den mithelfenden Familienangehörigen werden alle Personen gerechnet, die regelmäßig und zeitlich überwiegend unentgeltlich in einem Betrieb mitarbeiten, der von einem Familienmitglied als Selbstständige oder Selbstständiger geleitet wird.

Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung des Statistischen Bundesamtes, in der jährlich 1 % aller Haushalte in Deutschland, ausgewählt nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren, zu ihrer Erwerbsbeteiligung, ihrer Ausbildung sowie zu ihren Lebensbedingungen befragt werden. Insgesamt nehmen rund 390.000 Haushalte mit 830.000 Personen am Mikrozensus teil. Jährlich wird ein Viertel aller in der Stichprobe enthaltenen Haushalte ausgetauscht. Folglich bleibt jeder Haushalt vier Jahre in der Stichprobe. Die Erhebung erfolgt kontinuierlich über das Jahr verteilt.